

In der Notverordnung werden für die vorläufige Einstellung des Verfahrens keine Gründe (wie Abwesenheit oder Verhandlungsunfähigkeit des Beschuldigten) vorgeschrieben. Der Staatsanwalt hat nur die Zustimmung des Gerichts zur vorläufigen Einstellung herbeizuführen. Da die Notverordnung die Einstellungshindernisse („wichtige Interessen der Öffentlichkeit oder des Verletzten“) nebelhaft formuliert hat, macht es keine Schwierigkeiten, sie willkürlich auszulegen. Da ein Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 2 StPO) nach Art. 3, § 13 der Notverordnung unzulässig sein soll, stünde eine spätere Wiederaufnahme der Ermittlungen ganz im Ermessen der weisungsgebundenen Staatsanwaltschaft.

Mit § 11 der Notverordnung würde an die Stelle des Legalitätsprinzips die Anpassung der Strafverfolgung an die politische Willkür der Notstands-Machthaber gesetzt:

Zur summarischen Beweisaufnahme

Im Interesse einer vollständigen Aufklärung des Sachverhalts ist dem Gericht die Ablehnung von Beweisansprüchen nur gestattet, wenn die in § 244 Abs. 3 bis 5 StPO angeführten Gründe vorliegen. Die hier durch das Gesetz vorgezeichneten engen Grenzen, innerhalb derer die Ablehnung von Beweisansprüchen zulässig ist, würden jedoch bei Inkrafttreten der Notverordnung nicht mehr für den Amtsrichter⁶ und die Berufungsstrafkammer⁷ gelten. Da nach Art. 3, § 21 Abs. 2 der Notverordnung in Verfahren vor dem Amtsrichter und in Berufungsverfahren vor der Strafkammer das Gericht „Umfang, Art und Form der Beweisaufnahme nach pflichtgemäßem Ermessen“ bestimmt, bliebe es ihm überlassen, welchen Beweisansprüchen es nicht entsprechen will.

Hier geht es um mehr als um die Befugnisse des Amtsrichters oder der Berufungsstrafkammer, Beweisansprüche nach eigenem Dafürhalten ablehnen zu dürfen. Folge dieser Befugnis kann eine mangelhafte Aufklärung des Sachverhalts sein, die dem Angeklagten zum Verhängnis werden kann. Aber die Notverordnung strebt vorrangig die schnelle Aburteilung des Angeklagten an, auch wenn sich die Beschleunigung des gerichtlichen Verfahrens nachteilig bei der Feststellung des wahren Sachverhalts und somit bei der Findung eines gerechten Urteils auswirkt. Darin besteht das inhumane Wesen dieser Regelung.

Nach der Zuständigkeitsregelung der Notverordnung käme der größte Teil der Strafsachen in erster Instanz vor den Amtsrichter. Damit würde der Hauptteil der Angeklagten, die der Notstands-Strafjustiz unterworfen werden, den Gefahren einer aus Gründen der Verfahrensbeschleunigung eingeengten Wahrheitserforschungspflicht des Gerichts ausgesetzt werden.

Abbau des Rechtsmittelrechts

Welch geringe Bedeutung dem Schutz der Menschenwürde im Strafverfahren beigemessen wird, ist deutlich auch an den Bestimmungen über das Rechtsmittel erkennbar. Wenn ein Rechtsmittelsystem einen bedeutenden Teil der von den unteren Gerichten verhängten Strafurteile ihrer Überprüfung im Rechtsmittelverfahren entzieht, so ist zwangsläufig das Fortbestehen von Fehlurteilen unvermeidbar. Aus einem solchen unzulänglichen Rechtsmittelsystem kann nur geschlossen

⁶ Zuzufolge der durch die Notverordnung geregelten Zuständigkeit umfaßt die Straf Gewalt des Amtsrichters u. a. Gefängnisstrafen im Einzelfall bis zu fünf Jahren (bei Realkonkurrenz bis zu zehn Jahren), ferner Zuchthausstrafen bis zu zwei Jahren.

⁷ Die Berufung gegen amtsrichterliche Urteile führt an die (nach der Notverordnung mit drei Berufsrichtern besetzte) Strafkammer des Landgerichts.

werden, daß den herrschenden Kräften im Bonner Staat das durch Justizirrtümer oder Justizwillkür erzeugte menschliche Leid gleichgültig ist. Wer eine solche „Rechtsordnung“ schafft, entwertet dadurch selbst die Beteuerungen über Rechtsstaatlichkeit, Gemeinwohl, Menschlichkeit.

Nach Art. 3, §§ 24, 25 der Notverordnung sind Berufung und Revision unzulässig,

— wenn das Urteil ausschließlich auf Geldstrafe lautet und die Ersatzzfreiheitsstrafe sechs Monate nicht übersteigt;

— wenn das Urteil Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten festsetzt, deren Vollstreckung auf Bewährung ausgesetzt wurde.

Freisprechende Urteile des Amtsrichters sind der Berufung entzogen. Kein amtsrichterliches Urteil und kein Berufungsurteil einer Strafkammer kann mit der Revision angefochten werden.

Fehlurteile sind bei niedrigen Strafen im gleichen Grad wahrscheinlich wie bei hohen Strafen. Um den möglichen Irrtum aufzufinden und um seine drohenden Folgen zu beseitigen, muß jedes erstinstanzliche Urteil eines unteren Gerichts mit Rechtsmitteln anfechtbar sein. Der Ausschluß von Rechtsmitteln gegen Urteile über Geldstrafen oder über Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten trifft einen zu hart oder zu Unrecht bestrafte Bürger um so empfindlicher, als in Westdeutschland Vermerke über Geldstrafen erst nach zehn Jahren, Vermerke über Freiheitsstrafen (außer Zuchthausstrafen) erst nach zwanzig Jahren aus dem Strafregister getilgt werden. Mit dieser lückenhaften Rechtsmittelregelung drängt die Notverordnung das Strafverfahren von der Richtung auf Wahrheit und Gerechtigkeit ab.

Unter der gleichen negativen Konzeption steht auch das durch die Notverordnung eingeschränkte Beschwerderecht. Abgesehen von wenigen Ausnahmen⁸ „kann das Gericht davon absehen, seine Beschlüsse und Verfügungen mit schriftlichen Gründen zu versehen“ (Art. 3, § 7). Im unmittelbaren Zusammenhang mit dem grundsätzlichen Wegfall des Begründungszwanges für gerichtliche Beschlüsse und Verfügungen steht die Regelung, wonach die einfache und die sofortige Beschwerde nahezu unzulässig ist⁹, während die weitere Beschwerde absolut abgeschafft wurde (Art. 3, § 23). Demzufolge steht der Bürger den tief in seine persönlichen Angelegenheiten eingreifenden gerichtlichen Beschlüssen und Verfügungen ohne Beschwerderecht gegenüber. Sein Eigentum kann beschlagnahmt werden; die an ihn gerichteten Postsendungen können beschlagnahmt werden; Durchsuchungen in seiner Wohnung können stattfinden; die Aussetzung zur Bewährung einer Freiheitsstrafe unter sechs Monaten kann widerrufen werden; die Fahrerlaubnis kann vorläufig entzogen werden; im Zusammenhang mit der Aussetzung einer Strafe zur Bewährung oder im Zusammenhang mit der Aussetzung des Vollzugs eines Haftbefehls können Auflagen beschlossen sein, die einen unzumutbaren Eingriff in die Lebensführung des Betroffenen darstellen. In allen solchen Fällen ist der zwangsformierte Bürger ohne Rechtsmittel und daher wehrlos gegen Willkür. Eist nicht mehr Subjekt im Strafprozeß, sondern gewalt-

⁸ Schriftliche Begründung der gerichtlichen Beschlüsse ist nur erforderlich bei Ablehnung eines Beweisanspruches (§ 244 Abs. 6 StPO), bei Haftbefehl (§ 114 StPO), bei Nichteröffnung des Hauptverfahrens (§ 204 Abs. 1 StPO) und bei Eröffnung des Hauptverfahrens (§ 207 StPO).

⁹ Nach der Notverordnung ist die einfache Beschwerde nur zulässig gegen die Anordnung oder Aufrechterhaltung von Untersuchungshaft oder von einstweiliger Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126a StPO). Die sofortige Beschwerde wird nur noch gegen den Beschluß zugelassen, der die Beobachtung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 81 StPO) anordnet oder der bei einer Gefängnis- oder Einschließungsstrafe von mehr als sechs Monaten die Aussetzung zur Bewährung widerruft.